

Luzern, 6. Mai 2025

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 313

Nummer: P 313
Eröffnet: 02.12.2024 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 06.05.2025 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 485

Postulat Wicki Martin und Mit. über die Anpassung der Justizkostenverordnung

Der Regierungsrat wird ersucht, die Verordnung über die Kosten in Zivil-, Straf- und verwaltungsrechtlichen Verfahren (Justizkostenverordnung, JusKV; [SRL Nr. 265](#)) dahingehend anzupassen, dass der Anteil an den Kosten im Verfahren nach der Strafprozessordnung, der vom Steuerzahler geleistet werden muss, reduziert werden kann.

Vorab halten wir fest, dass Strafuntersuchungen und Strafverfahren sehr aufwändig und kostenintensiv sind. Eine vollständige Überbindung dieser Kosten auf die Verfahrensbeteiligten ist nicht möglich. Ein Grossteil der Kosten verbleibt beim Staat. Das ist beim Bund und in allen Kantonen der Fall. Artikel 423 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; [SR 312.0](#)) formuliert den Grundsatz, dass die Verfahrenskosten vom Bund und dem Kanton getragen werden, der das Verfahren geführt hat.

In welchen Fällen die Verfahrenskosten an Personen, die am Strafverfahren beteiligt sind, überbunden werden können, wird abschliessend im Bundesrecht geregelt. Die entsprechenden Normen finden sich in den Art. 416 ff. StPO. Die Kosten in einem Strafverfahren setzen sich zusammen aus Gebühren zur Deckung des Aufwands, Auslagen im konkreten Straffall wie etwa Kosten für Gutachten und Übersetzungen sowie Kosten für die amtliche Verteidigung und unentgeltliche Verbeiständigung (Art. 422 StPO). Die Strafprozessordnung gibt die Verteilung der Kosten vor. So regelt sie, wann Kosten der beschuldigten Person, der Privatklägerschaft oder Dritten auferlegt werden können (Art. 426 ff. StPO). Die kantonalen Strafbehörden sind an diese Vorgaben gebunden.

Gemäss Art. 424 StPO regeln Bund und Kantone die Berechnung der Verfahrenskosten und legen die Gebühren fest. Auf kantonaler Ebene kann lediglich die Höhe der Gerichtsgebühren, nicht aber die Verteilung der Verfahrenskosten geregelt werden. Im Kanton Luzern werden die anwendbaren Gebührenrahmen und die Auslagen in der JusKV festgelegt. Zuständig ist das Kantonsgericht (vgl. für das Strafverfahren insbesondere §§ 15-22).

Das Kantonsgericht überprüft die Tarife in der Justizkostenverordnung regelmässig und passt sie bei Bedarf an. Die nächste Überprüfung der Gebührenansätze wird ab dem vierten Quartal

2025 erfolgen. Die notwendigen Anpassungen erfolgen nach Rücksprachen mit der Oberstaatsanwaltschaft und den erstinstanzlichen Gerichten. Ferner werden Vergleiche mit den Ansätzen in anderen Kantonen angestellt. Ebenfalls Rechnung getragen wird der eingetretene Teuerung. Zu bedenken ist allerdings, dass bei einer allfälligen Erhöhung der Gebühren automatisch auch der Kostenrahmen für die Rechtsvertretung angehoben wird (§ 32 JusKV).

Bei einer Erhöhung der Gebühren ist jeweils zu beachten, dass der Zugang zu einem Strafgericht gemäss Art. 29a der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; [SR 101](#)) und Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; [SR 0.101](#)) tatsächlich möglich sein muss. Daraus folgt auch, dass keine prohibitiven Gerichtskosten erhoben werden dürfen. Unverhältnismässig hohe Gebühren könnten Verfahrensbeteiligte davon abhalten, den Rechtsweg zu beschreiten, insbesondere, wenn sie diese Gebühren bereits tragen mussten oder mit deren Erhebung rechnen müssen. Bei der Festsetzung der Gebühren ist daher stets das Gebot der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen.

Die Praxis zeigt auch, dass höhere Gebühren in Strafverfahren nicht zwangsläufig zur gewünschten Entlastung des Staatshaushaltes führen, da die Zahlungsfähigkeit der Verfahrensbeteiligten oft unzureichend ist, sie unauffindbar sind oder aus der Schweiz verwiesen werden und ein Inkasso damit verunmöglichen. So schlügen die Debitorenverluste in Strafverfahren am Kantonsgericht im Jahr 2024 mit Fr. 1'134'516.18 zu Buche. Darüber hinaus setzt die Staatsanwaltschaft die Gebühren bereits heute im bestehenden Kostenrahmen angemessen fest. Im Jahr 2024 hat die Staatsanwaltschaft rund 44'500 Strafbefehle erlassen. Eine generelle Erhöhung der Gebühren würde sowohl zu höheren Abschreibungen führen als auch zu einer Zunahme von Einsprachen, was wiederum zusätzlichen Personalbedarf und höhere Verfahrenskosten auf dem weiteren Rechtsmittelweg zur Folge hätte.

Grobkostenkalkulation Kantonsgericht:

Die Überprüfung der Ansätze benötigt keine zusätzlichen Ressourcen. Allfällige Kostenfolgen lassen sich nach Abschluss der Überprüfung beziffern. Dabei ist – wie ausgeführt wurde – zu berücksichtigen, dass einer Erhöhung der Gebühren aus Gründen der Verhältnismässigkeit und der Gewährleistung des Rechtsweges Grenzen gesetzt sind.

Zusammenfassend sind wir der Auffassung, dass die gesetzten Kostenrahmen in Strafverfahren bereits angemessen sind. Eine nächste Überprüfung der Ansätze der Justizkostenverordnung wird ab Ende 2025 erfolgen. Weil eine Überprüfung der Gebührenansätze durch das Kantonsgericht geplant ist und vorgenommen wird, ist unser Rat bereit, das Postulat im Sinne der Ausführungen erheblich zu erklären.